

## **Satzung des Dortmunder Herzkissen e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen Dortmunder Herzkissen e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Dortmund.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) das Nähen, Sammeln und die kostenlose Abgabe von Herzkissen für Brustkrebspatientinnen im Raum Dortmund
  - b) die Organisation von Veranstaltungen
  - c) das Bereitstellen von Informationsmaterial
  - d) die Bewusstseinsförderung für das Thema Brustkrebs
  - e) das Vernetzen mit anderen Organisationen
  - f) Beschaffung und Einsetzen von Sach- und Geldspenden

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Dortmunder Herzkissen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben Anspruch auf den Ersatz tatsächlicher und nachgewiesener Auslagen, die ihnen aufgrund des Ehrenamtes entstanden sind. Über die Erstattung entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person ab 16 Jahre werden, die seine Ziele unterstützt. Der Antrag auf Mitgliedschaft eines/einer Minderjährigen bedarf der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31.12. des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

### **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### **§ 7 Der Vorstand**

(1)

a) Der Vorstand besteht aus mind. vier, höchstens sieben von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Alle Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

b) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n, seine/n Stellvertreter/in, den/die Schatzmeister/in und den/die Schriftführer/in. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, wobei dabei mindestens ein Vorstandsmitglied erste/r oder zweite/r Vorsitzende/r sein muss.

(2) Endet die Vereinsmitgliedschaft, so endet gleichzeitig auch die Vorstandsmitgliedschaft.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Fragen der praktischen Vereinsarbeit
- b) Beratung und Entscheidung in Finanzangelegenheiten
- c) Beratung und Entscheidung in Personalangelegenheiten

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende/n oder den/die Stellvertreter/in schriftlich unter Einhaltung einer

Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandmitglieder anwesend sind.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.

(8) Der Vorstand erhält keine Vergütung für seine Tätigkeit.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n oder den/die Stellvertreter/in unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Aufgaben dieser Mitgliederversammlung, die der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zu leiten hat, sind insbesondere

a) Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichts. Zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes sind ihr der Finanzbericht schriftlich und der Jahresbericht mündlich bei der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

b) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts in mündlicher Form

c) Entlastung des Vorstandes

d) Festlegung der Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder (§ 2(1))

e) Wahl des Vorstandes (§10)

f) Wahl der zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten

g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages (§ 5)

h) Genehmigung des Haushaltsplanes

i) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz

j) Aufnahme von Darlehen

k) Satzungsänderungen

l) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

### **§ 9 Satzungsänderung**

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 10 Abstimmungen und Wahlen**

(1) Bei allen Abstimmungen, soweit nicht besondere Vorschriften gegeben sind, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Blockwahlen sind zulässig.

(3) Wahlen sind geheim durchzuführen, es kann auch offen abgestimmt werden, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt. Ausgenommen sind hiervon die Vorstandswahlen, die in jedem Fall geheim durchzuführen sind.

### **§ 11 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

### **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein **Brustkrebs Deutschland e.V.** oder, falls dieser Verein nicht mehr besteht an die Deutsche Krebshilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(Stand 20.03.2011)

